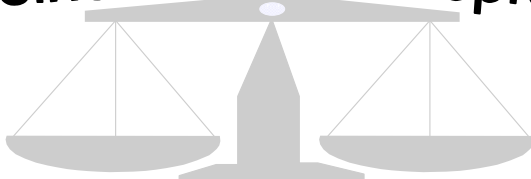


# Vereins & Vorstandspraxis



Stefan Wagner

## Das Transparenzregister

Was muss der Vorstand eines e.V. dazu wissen?

Praktische Handlungsanleitung

© Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden

Redaktionsschluss: 15. Januar 2021

**Copyright-Hinweis**

Diese Broschüre ist – bis auf die amtlichen Gesetzestexte – urheberrechtlich geschützt. Der Inhalt darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

**Herausgeber**

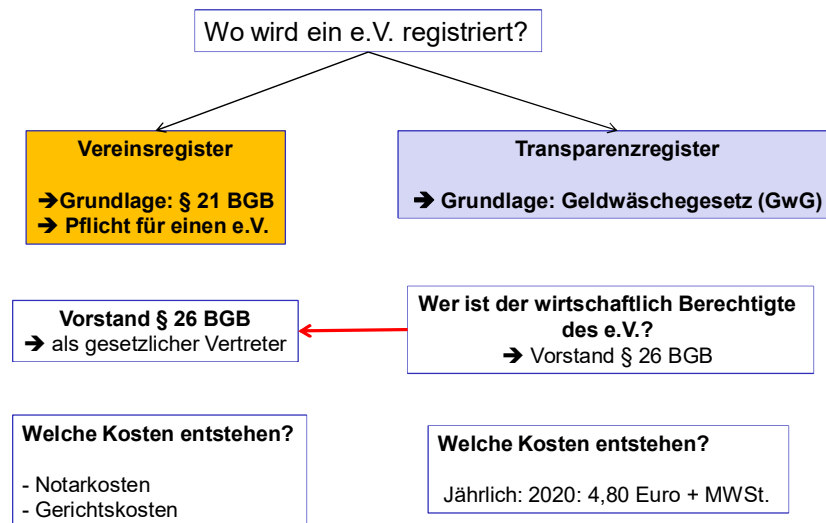
Stefan Wagner – Thiemestr. 4 – 01277 Dresden  
Fax. 0351/ 3102736 – E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de

Ein eingetragener Verein (e.V.) ist bekanntlich im Vereinsregister eingetragen – soweit so gut.

Seit 2017 gibt es im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche das Transparenzregister. Grundlage dafür ist das Geldwäschegesetz (GWG), nach dem alle Gesellschaften und Unternehmen erfasst sein müssen.

### Eintragung eines e.V. in das Transparenzregister

---



Konkret eingetragen wird der sog. wirtschaftlich Berechtigte, bei einem e.V. in der Regel der Vorstand nach § 26 BGB (Name, Vorname, Vorstandsfunktion, Vertretungsbefugnis).

#### Merke!

- Auch aus diesem Grund ist jedem e.V. dringend zu empfehlen, die Angaben im Vereinsregister (§ 67 BGB) stets auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Dies betrifft insbesondere die vollständigen Angaben zum Vorstand nach § 26 BGB.
- Wichtig: Verstöße bei der Eintragungspflicht im Transparenzregister sind bußgeldbewährt.

Dazu muss der Vorstand wissen, dass er nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GwG nicht verpflichtet ist, den e.V. zusätzlich auch im Transparenzregister anzumelden. Grund dafür ist, dass die erforderlichen Daten des e.V. und des Vorstands für das Transparenzregister elektronisch im Vereinsregister abrufbar sind und von dort überspielt werden, ohne dass dies ein Verein erfährt.

Fazit: ein e.V. wird also (automatisch) im Transparenzregister geführt.

Dafür erhebt allerdings nach § 24 Abs. 1 GWG die das Transparenzregister führende Stelle von Vereinen nach § 20 GWG für diese Eintragung Gebühren.

## Muster für einen Gebührenbescheid

 <b>Bundesanzeiger Verlag</b>	
Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln  2019  Turn- und Sportgemeinde	Amsterdamer Str. 192 50735 Köln Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997  Tel. (0800) 1234337 (Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland) Internet: www.transparenzregister.de Mail: service@transparenzregister.de  Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72 BIC COLSDE33XXX
Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben Aktenzeichen: 2019-	Datum: 09.08.2019
<b>Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters</b>	
Sehr geehrte Damen und Herren,  die Bundesrepublik Deutschland hat mit den §§ 18 ff. GwG (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz - vom 23. Juni 2017) zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister geschaffen. Die Einführung des Transparenzregisters dient der Umsetzung der Artikel 30 und 31 der 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849). Mit der Führung des Transparenzregisters wurde gemäß § 25 Abs. 1, 5 GwG in Verbindung mit § 1 Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters (Transparenzregisterbeleihungsverordnung - TBeIV) die Bundesanzeiger Verlag GmbH beliehen. Die registerführende Stelle des Transparenzregisters hat für die Führung des Transparenzregisters von Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG eine jährliche Grundgebühr gemäß § 24 Abs. 1, 3 GwG in Verbindung mit § 1 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung - TrGebV) in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage zu § 1 TrGebV zu erheben.	
<b>Gebührenpflichtige Rechtseinheit:</b> Turn- und Sportgemeinde	
<b>Gebührenfestsetzung:</b>	
Gebühr Transparenzregister 2017	1,25 €
Gebühr Transparenzregister 2018	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2019	2,50 €
<b>Netto-Betrag</b>	<b>6,25 €</b>
Lieferungen/Leistung 19 % (voller Steuersatz)	1,19 €
<b>Zu zahlender Gesamtbetrag:</b>	<b>7,44 €</b>
Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag innerhalb von <b>3 Wochen</b> nach Erhalt des Gebührenbescheids mit dem Verwendungszweck: <b>2019-</b> auf die oben angegebene Kontoverbindung.	
Mit freundlichen Grüßen	
Im Auftrag Ulf Krause	
<small>Vorsitzende des Aufsichtsrates: Eva Schmierer - Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Jörg Mertens          Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31248</small>	

Zuständige Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)).

Grundlage für die Gebühren des Transparenzregisters ist die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV), die zum 08.01.2020 geändert wurde. Danach beträgt die Gebühr ab dem Jahr 2020 jährlich 4,80 Euro.

Nach § 4 TrGebV kann sich aber ein gemeinnütziger Verein auf Antrag ab dem Jahr 2020 von diesen Gebühren befreien lassen:

- die Gemeinnützigkeit ist dazu nachzuweisen (KSt-Freistellungsbescheid)
- der Antrag wirkt in dem Jahr, in dem er gestellt wurde und kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Den Antrag kann der Verein (Stand August 2020) derzeit nur per E-Mail beim Bundesanzeiger Verlag GmbH ([gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de)) unter Vorlage der folgenden erforderlichen Unterlagen stellen.

#### **Erforderliche Unterlagen**

- Aktueller Vereinsregisterauszug mit Namen und Sitz des Vereins und unter Bezeichnung des aktuellen Vorstands mit Vertretungsbefugnis
- Nachweis der Identität der beantragenden Vorstandsmitglieder unter Vorlage einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild (§ 4 Abs. 2 S. 3 TrGebV)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins (z.B. KSt-Freistellungsbescheid)
- Wenn der e.V. bereits einen Gebührenbescheid bekommen hat, bitte das Aktenzeichen angeben.

#### **Wichtig!**

Der Antrag muss nicht jährlich gestellt werden, sondern gilt für die Dauer der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die der Verein nachgewiesen hat.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hatte dazu die Mitgliedsorganisationen informiert, dass der für die Gebührenerhebung zuständige Bundesanzeiger Verlag im Jahr 2020 kaum oder gar keine Bescheide versendet hat und offenbar wieder - wie schon für den Zeitraum 2017-2019 abwartet, um dann die recht niedrigen Gebühren für 2020-2022 zusammen zu erheben (pro Jahr derzeit 4,80 Euro).

#### **Handlungsbedarf für Vereine!**

Zur Fristwahrung ist zunächst eine formlose E-Mail an

[gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de)

ausreichend. Der Verein erhält dann eine Eingangsbestätigung und wird gegebenenfalls um Einreichung fehlender Unterlagen aufgefordert.

Diese sind neben dem Antrag (am besten auf einem eingescannten Briefbogen des Vereins) ein aktueller Freistellungsbescheid, sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister.

Wenn erst im Jahr 2021 der Antrag gestellt wird, gilt dieser dann für die Dauer der Gültigkeit des eingereichten Freistellungsbescheides.

### **Muster für ein Antragsschreiben**

Verein e.V.  
- Anschrift-

An den  
Bundesanzeiger Verlag GmbH

#### **Antrag auf Gebührenbefreiung**

hier: Gebührenbescheid v. xx, Az.: xx *<sofern dieser dem Verein zugeht>*

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein hat den o.a. Gebührenbescheid von Ihnen erhalten.

Da unser Verein nach §§ 51ff. AO als steuerbegünstigt anerkannt ist,

#### **beantragen**

wir die Befreiung von den Gebühren für Führung unseres Vereins im Transparenzregister gem. § 4 TrGebV für die Jahre xx - xx.

Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind als **Anlagen** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand § 26 BGB  
(in vertretungsberechtigter Anzahl)

\*\*\*\*\*